

Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

Programm 2 Kooperative und einzel- betriebliche FTI-Projekte

basierend auf der
FTI-Richtlinie des
Landes Salzburg
i.d.g.F



LAND
SALZBURG

Inhalt

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Zielsetzung.....	5
3	Maßnahmenübersicht.....	6
4	Programmlinien und Maßnahmen.....	7
4.1	Programmlinie 1 - Go-Inno	8
4.1.1	Maßnahme 1 - Inno-Start.....	8
4.1.2	Maßnahme 2 - Coaching.....	10
4.2	Programmlinie 2 - Be-Inno	12
4.2.1	Maßnahme SpeedUp	12
4.3	Programmlinie 3 - Co-Inno	15
4.3.1	Maßnahme Forschung im Verbund.....	16
5	Begriffsdefinition	20

1 Das Wichtigste in Kürze

4

Zielgruppe	Unternehmen mit Sitz in Salzburg, insbesondere KMU sowie Kooperationen von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen
Kurzbeschreibung	<p>Dieses Programm unterstützt Unternehmen dabei, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, indem innovative Projekte gefördert werden. Der Einstieg in erste Innovationsaktivitäten wird dabei ebenso gefördert, wie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, welche die Entwicklung neuer Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen anstreben, oder bereits der experimentellen Entwicklung zuzurechnen sind (etwa Pilot- oder Demonstrationsanlagen).</p> <p>Mit dem Programm werden sowohl einzelbetriebliche Innovationsvorhaben als auch kooperative Unternehmensprojekte, sowie Projekte in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen gefördert.</p> <p>Damit Salzburg auch von jungen agilen Start-ups profitieren kann, unterstützt dieses Programm zudem innovative und wachstums- und technologieorientierte Start-ups in ihrem Gründungs- und Wachstumsprozess.</p> <p>Die Maßnahmen, die durch dieses Programm unterstützt werden, sollen einen Beitrag zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) der United Nations und der EU-Missionspolitik leisten. Der Unternehmenssektor ist ein wichtiger Partner für die Erreichung dieser Ziele und profitiert selbst mehrfach davon. Die Suche nach innovativen Lösungen, die diesen Wandel vorantreiben, erschließt die am stärksten wachsenden Märkte. Der darauf basierende European Green Deal ist die neue Wachstumsstrategie, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll. Das Programm unterstützt daher auf Projektebene bevorzugt Firmen, die System-Transformation und einen strategischen Wandel zur Nachhaltigkeit fokussieren.</p>
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und damit der Zukunftschancen der Salzburger Unternehmen durch Forschung und Innovation <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Gründungsdynamik von innovativen, wachstums- und technologieorientierten Start-ups - Ausbau systematischer Innovationsaktivitäten in Unternehmen, um Potenziale im technologischen Bereich besser nutzen zu können und so auch neuen, anspruchsvolleren Kundenanforderungen gerecht zu werden - Aufbau von F&E-Kompetenz und Verbesserung der Innovationsleistung in strategischen Themenfeldern - Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen zur Entwicklung oder Verbesserung neuer Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Geschäftsmodelle - Zusammenarbeit von Start-ups und etablierten Unternehmen ■ Stärkung des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Salzburg <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Anreizen für eine engere Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft - Stärkere Nutzung regional, national aber auch international verfügbarer Wissenskapazitäten in betrieblichen Entwicklungsvorhaben - Nachhaltige Implementierung von Forschungsergebnissen und Innovationen entlang der Wertschöpfungsketten

Finanzierungsart	Zuschuss
Rechtsgrundlagen und relevante Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> ■ FTI-Rahmenrichtlinie des Landes Salzburgs ■ ERLASS 2.15 vom 01.07.2020 Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) ■ Förderleitfaden

2 Zielsetzung

Im Fokus des Programm 2 steht die Unterstützung von neuen, innovativen Unternehmen in der Gründungsphase sowie die Stärkung und der Ausbau der betrieblichen FTI-Aktivitäten bestehender Unternehmen. Insbesondere Unternehmen, die bis dato noch keine oder erst geringe FTI-Tätigkeiten aufweisen, sollen dazu motiviert werden erste Schritte zu setzen. Systematische FTI-Aktivitäten ermöglichen es, sich rasch wandelnden Anforderungen anzupassen und Neuen gerecht werden zu können. Das alles trägt dazu bei, sich in einem globalen Markt behaupten zu können, wettbewerbsfähig zu sein und den Herausforderungen der großen Transformationen begegnen zu können.

Ein wesentlicher Hebel für erfolgreiche FTI-Projekte sind Kooperationen. Solche Projekte schaffen den Nährboden für eine langfristige Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Daher werden sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen besonders unterstützt.

3 Maßnahmenübersicht

6

	Go-Inno		Be-Inno		Co-Inno
Bezeichnung Maßnahme	Inno-Start	Coaching	SpeedUp		Forschung im Verbund
Zielgruppe	Unternehmen in Gründung < 5 Jahre	Unternehmen	Unternehmen		Forschungseinrichtungen und Unternehmen
Projektdauer	Max. 12 Monate	Max. 12 Monate	Max. 24 Monate		24-36 Monate
Förderbare Kosten max. in Euro	70.000 €	15.000 €	120.000 € pro Unternehmen		1,25 Mio. €
Förderhöhe max. in Euro	35.000 €	7.500 €	Einzelbetrieblich 24.000 € (exkl. Boni) 48.000 € (inkl. Boni)	Kooperativ pro Unternehmen 30.000 € (exkl. Boni) 60.000 € (inkl. Boni)	Max. 1 Mio. € pro Projekt
Max. Förder- Intensität	40 %	50 %	20 %-40 %	25 % - 50 %	Unterschiedlich für Un- ternehmen und For- schungseinrichtungen (ge- samt max. 80%)
Rechtsgrund- lage	De-minimis	De-minimis	De-minimis bzw. AGVO		De-minimis bzw. AGVO

4 Programmlinien und Maßnahmen

Das Programm umfasst drei Programmlinien:

Programmlinie 1: Go-Inno

In dieser Programmlinie können zunächst (i) Start-ups in der ersten Entwicklungsphase bis zur Phase der Markteinführung gefördert und durch Serviceleistungen begleitet werden. Weiters sollen (ii) Salzburger Unternehmen (insbesondere KMU) bei der Entfaltung ihrer Innovationspotenziale bestmöglich unterstützt werden. Gezielte, geförderte Coachings können bei der Professionalisierung von systematischen Innovations- und F&E-Aktivitäten eingesetzt werden und zur Implementierung von Innovationsmanagementsystemen anregen.

Programmlinie 2: Be-Inno

Ziel dieser Maßnahme ist es, F&E-Einsteiger:innen bzw. Unternehmen mit noch wenig F&E-Routine bei betrieblichen Entwicklungsvorhaben zu unterstützen, Innovationen anzustoßen und auszubauen. Dadurch sollen die Marktchancen und die Ertragskraft von Salzburger Unternehmen verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Wirtschaft gestärkt werden. Die Projektförderung ist offen für alle Technologiefelder. Unter Einsatz von technologischen Lösungen sollen Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen neu entwickelt oder merklich verbessert werden. Die Vorhaben bewegen sich hinsichtlich ihres Technologiereifegrades gemessen an der TRL-Skala¹ zwischen Phase 2-7.

Das Vorhaben kann von einem Einzelunternehmen oder auch in Kooperation mit anderen Unternehmen umgesetzt werden. Wissen von Forschungseinrichtungen kann über Aufträge zugekauft werden.

Programmlinie 3: Co-Inno

Förderbar sind Vorhaben mehrerer Konsortialpartner:innen (Forschungseinrichtungen und Unternehmen, hierbei vor allem KMU), die ein anwendungsorientiertes Forschungs- und Entwicklungsprojekt in einem arbeitsteiligen Prozess gemeinsam durchführen. Die Vorhaben bewegen sich hinsichtlich ihres Technologiereifegrades gemessen an der TRL-Skala zwischen Phase 2-7.

Entscheidend dabei ist der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ergibt und einen nachhaltigen Qualitäts- und Innovationssprung bewirkt. Förderbar sind demnach Kooperationsprojekte, die dazu führen, den innovativen Output aller Beteiligten zu erhöhen. Die Entwicklungen müssen jedenfalls über wirtschaftliches Verwertungspotential in Form marktrelevanter (Weiter-)Entwicklungen von Produkten oder neuer Verfahrensprozesse verfügen.

¹ Siehe Begriffsbestimmungen

4.1 Programmlinie 1 - Go-Inno

Die Programmlinie „Go-Inno“ ist dafür maßgeschneidert, (i) zunächst Unternehmensideen in der Gründungsphase (Start-up) zu unterstützen. Darüber hinaus werden (ii) KMU für erste Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten fit gemacht. Die Maßnahmen zielen darauf ab, Kompetenzen aufzubauen, welche innovative Ideen aufspüren, aufgreifen und konkretisieren. Damit soll das Fundament für wirtschaftlichen Erfolg gelegt werden, um die Herausforderungen der Transformation zu bewältigen bzw. deren Chancen zu nutzen.

Um Unternehmen fit für Innovationen zu machen, kann die Inanspruchnahme externen Coachings, Beratungs- und technischer Dienstleistungen gefördert werden, die zur Planung eines F&E-Vorhabens dienen.

8 4.1.1 Maßnahme 1 - Inno-Start

Die Fördermaßnahme Inno-Start unterstützt Gründer:innen dabei, neuartige, innovative Unternehmensideen mit Wachstumsorientierung umzusetzen. Das Startup muss als innovatives Unternehmen eingestuft werden und grundsätzlich am Startup Salzburg Inkubationsprogramm Factory bzw. Factory+ teilnehmen.

Antragsteller / Zielgruppe

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen

- mit Unternehmensstandort im Bundesland Salzburg,
- deren Gründungsdatum zum Zeitpunkt der Förderentscheidung maximal 5 Jahre zurückliegt,
- die sich in Gründung befinden und bis zur Förderentscheidung gegründet werden (Eintragung im Firmenbuch) und
- die an einem Inkubatoren-Programm (z.B. Startup Salzburg Factory(+) oder adäquat) teilnehmen oder deren Eignung in gleichwertiger Form bestätigt wurde.

Förderkriterien

Förderbar sind die ersten Phasen von Start-ups von der Entwicklung bis zur Markteinführung innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Produktionsverfahren.

Laufzeit des Vorhabens

Das zur Förderung beantragte Vorhaben darf sich maximal über einen Zeitraum von 12 Monaten erstrecken.

Förderhöhe & Förderart

Die Förderung, welche als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird, beträgt 40 % der förderbaren Projektkosten, wobei diese in der Factory mit € 50.000,- und in der Factory+ mit € 70.000,- begrenzt sind.

Zusätzliche Boni im Ausmaß von jeweils 5% sind möglich für Unternehmen

- die von Frauen gegründet wurden oder
- einen Beitrag zum Green-Deal leisten².

Somit beträgt die höchstmögliche Förderung für Start-ups in der Factory € 25.000,- und in der Factory+ € 35.000,-.

Die Förderungen aus diesem Programm werden auf Basis von De-minimis vergeben. Alternativ kann auch die Möglichkeit einer AGVO-Förderung (Artikel 25 bzw. 28 AGVO) geprüft werden.

Förderbare Kosten

Förderbar sind sowohl interne Kosten (Personalkosten/Unternehmerlohn) als auch externe Kosten (Investitionen, Dienstleistungen anderer Unternehmen) in Verbindung mit der Entwicklung und Marktplatzierung eines Produktes oder einer Dienstleistung, der Entwicklung des Geschäftsmodells sowie Funding- und Skalierungsaktivitäten. Weiteres förderbar sind Kosten der Unternehmensgründung (z.B. Rechts- und Beratungskosten), der Marktvorbereitung (z.B. Marktforschung, erste Marketingmaßnahmen), jedoch keine allgemeinen investiven Maßnahmen in Betriebs- und Geschäftsausstattung und keine laufenden Betriebskosten.

Die externen Kosten müssen min. 30 % der beantragten Gesamtkosten betragen.

Details zu Kostenarten und Abrechnung finden sich im Förderleitfaden.

Einreichung und Abwicklung

Eine Projekteinreichung ist laufend (bis zur Budgetausschöpfung) möglich.

Die Antragsunterlagen finden sich auf der Homepage des Landes Salzburg sowie auf der Homepage von Startup Salzburg. Die Einreichung erfolgt per Mail an das Postfach fte.antrag@salzburg.gv.at.

Nach Antragsingang erhalten Sie eine Bestätigung über die Einreichung der Unterlagen von der/dem zuständigen Sachbearbeiter:in mit allen Informationen zum weiteren Prozessablauf.

Details zur Bewertung und Entscheidung

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit des Projektvorhabens trifft das Referat für Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung - <https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/201/20102>

² https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/europaeische_und_internationale_programme/GreenDeal_Ziele%26Initiativen.jpg

4.1.2 Maßnahme 2 - Coaching

Ziel der Fördermaßnahme ist es, Unternehmen dazu zu motivieren, Potentiale für Innovationen und Entwicklungsprozesse aufzuspüren, diese zu entwickeln, entsprechende Projekte vorzubereiten und umzusetzen. Angesprochen werden Unternehmen, die solche Vorhaben durchführen möchten, dabei Bedarf an externem Fachwissen haben und die sich noch in keinem regelmäßigen Innovationsprozess befinden. Ebenso können diese bei der Entwicklung von Innovationsmanagementsystemen unterstützt werden.

Antragsteller / Zielgruppe

10

Antragsberechtigt sind KMU mit Unternehmensstandort im Bundesland Salzburg, die das zur Förderung beantragte Vorhaben in einer Betriebsstätte im Bundesland Salzburg durchführen und zu nachstehenden Bereichen/Branchen gehören:

- produzierende Unternehmen, produzierendes Gewerbe, Handwerk und Industrie,
- Unternehmen, die produktionsbezogene oder technologieorientierte Dienstleistungen erbringen,
- Unternehmen aus dem Bereich Verkehr- und Transportwirtschaft, die Logistikdienstleistungen anbieten oder über einen eigenen Fuhrpark verfügen und mit ihren Vorhaben auf intelligente Mobilitätslösungen und Verkehrsvermeidung abstellen.

Ausgenommen sind:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit c)
- Unternehmen im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Handelsbetriebe
- Energieversorgungsunternehmen

Förderkriterien

Grundsätzlich sind folgende Vorhaben förderbar bzw. Kriterien einzuhalten:

- Entwicklung, Einführung und Umsetzung von Innovationsmanagementkonzepten
- Einstieg in Qualitätsentwicklungs-, -management und -sicherungsprozesse
- Vorbereitung und Begleitung von Entwicklungsvorhaben (z. B. Marktanalysen, Technologiescreenings und der Erarbeitung von Schutzrechten für geistiges Eigentum)
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen bzgl. Produktentwicklungen, Produktionsfragestellungen, zur Anwendung von Materialien und Technologien
- der Innovationsgrad muss über das branchenübliche Maß hinausgehen und international, zumindest aber am überregionalen Markt eine relevante Neuheit mit entsprechendem Marktpotential darstellen

Laufzeit des Vorhabens

Das zur Förderung beantragte Vorhaben darf sich maximal über einen Zeitraum von 12 Monaten erstrecken.

Förderhöhe & Förderart

Die Förderung, welche als Zuschuss im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe gewährt wird, beträgt 50% der förderbaren Projektkosten, wobei die maximale Bemessungsgrundlage mit € 15.000,- begrenzt ist. Die höchstmögliche Förderung beträgt somit max. € 7.500,-.

Projekte können ab einem Volumen von € 5.000,- gefördert werden.

Förderbare Kosten

Folgende Kosten sind förderbar:

- Externe Beratungs-, Coaching- und technische Dienstleistungen, die mit diesen Vorhaben in Zusammenhang stehen (inklusive Reise- und sonstige Kosten).
- Der Zukauf der externen Leistungen wird mit einem förderfähigen Tagessatz von max. € 1.500 (exkl. USt., inkl. aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) limitiert.

11

Einreichung und Abwicklung

Eine Projekteinreichung ist laufend (bis zur Budgetausschöpfung) möglich.

Die Antragsunterlagen finden sich auf der Homepage des Landes Salzburg. Die Einreichung erfolgt per Mail an das Postfach fte.antrag@salzburg.gv.at.

Nach Antragseingang erhalten Sie eine Bestätigung über die Einreichung der Unterlagen von der/dem zuständigen Sachbearbeiter:in mit allen Informationen zum weiteren Prozessablauf.

Details zur Bewertung und Entscheidung

Zur Beurteilung des Projektansuchens werden folgende Förderungskriterien herangezogen:

- Innovativer Charakter des Vorhabens
- Durchführung des Projektes parallel und zusätzlich zum Tagesgeschäft
- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit des Projektvorhabens trifft das Referat für Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung - <https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/201/20102>

4.2 Programmlinie 2 - Be-Inno

Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Innovationsgrades der regionalen Wirtschaft, vorzugsweise unter Berücksichtigung der regionalen Wissens- und Innovationsstrategie (WISS 2030). Dabei ist die Kooperation zwischen Unternehmen wünschenswert - auch unter Einbindung externen Know-hows etwa von Forschungseinrichtungen. Im Zentrum stehen einerseits der Ausbau der Innovationstätigkeit von Unternehmen und andererseits der Technologieaufbau und -transfer. Das Potential zur wirtschaftlichen Verwertbarkeit sollte jedenfalls vorhanden sein.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Inanspruchnahme dieser Förderaktion setzt voraus, dass die Förderwerber:innen für das geplante Innovationsvorhaben zunächst nachweislich* die Fördermöglichkeiten des Bundes prüfen. Eine Förderung aus der vorliegenden Förderungsaktion ist daher nur dann möglich, wenn eine Förderung des Bundes nicht in Betracht kommt. In Ausnahmefällen kann auch ein beim Bund abgelehntes Projekt - abhängig von den Ablehnungsgründen - durch das Land Salzburg gefördert werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beratungsleistungen hinsichtlich möglicher Förderinstrumente von Einrichtungen wie insbesondere der Innovation Salzburg GmbH hingewiesen.

* etwa Nachweis eines Beratungsgespräches mit der Innovation Salzburg GmbH bzw. mit der FFG samt Schlussfolgerung oder Nachweis der Antragstellung (im Falle einer Ablehnung inklusive Ablehnungsbegründung)

12

4.2.1 Maßnahme SpeedUp

Ziel der Maßnahme ist es, betriebliche Innovationen anzustoßen, auszubauen und zu beschleunigen. Das soll zur Verbesserung der Marktchancen und Transformationsfähigkeit von Salzburger Unternehmen und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Wirtschaft - mit entsprechend positiven Arbeitsplatzeffekten - führen. Solche innovativen Projekte können einzelbetrieblich oder in Kooperation umgesetzt werden. Gerade bei kooperativen Projekten können durch den Austausch von Wissen und die Zusammenarbeit die jeweiligen Kernkompetenzen der Unternehmen ausgebaut und Synergien genutzt werden.

Antragsteller / Zielgruppe

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Unternehmensstandort im Bundesland Salzburg, die der Gewerbeordnung unterliegen und das zur Förderung beantragte Projekt in einer Betriebsstätte im Bundesland Salzburg durchführen. Das Gründungsdatum muss mindestens zwei Jahre zurückliegen.

Kooperationsprojekte mit Unternehmenspartner:innen außerhalb des Bundeslandes Salzburg sind möglich. Die Projektkosten von Unternehmenspartner:innen mit Sitz/Betriebsstätte außerhalb des Bundeslandes Salzburg sind nicht förderfähig.

Förderkriterien

Förderbar sind Vorhaben zur Entwicklung oder wesentlichen Verbesserung innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Produktionsverfahren. Die Entwicklungsleistung bzw. der Innovationsgrad müssen über branchenübliche (Weiter-)Entwicklungen im Rahmen des Alltagsgeschäftes hinausgehen und eine relevante Neuheit mit entsprechendem Marktpotential darstellen. Die Produktentwicklungen müssen sich in den Phasen 2-7 des Technologiereifegrades befinden.

Eine Kooperation im Sinne dieser Förderungsaktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Unternehmen, wobei mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen mit Unternehmensstandort im Bundesland Salzburg Teil des Konsortiums sein muss.

Die Gewährung einer Förderung für ein Innovationsvorhaben orientiert sich am Beitrag des Vorhabens zu den in der aktuell geltenden Wissenschafts- und Innovationsstrategie des Landes formulierten Zielen. Folgende Kriterien werden für eine Bewertung der Förderfähigkeit herangezogen:

- **Regionalwirtschaftliche Bedeutung**
 - Schwerpunkt der Durchführung des Vorhabens im Land Salzburg
 - Bedeutung des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort Salzburg
 - Übereinstimmung des Vorhabens mit den in den Förderzielen und Schwerpunktbereichen der aktuell gültigen Wirtschafts- und Innovationsstrategie
- **Wirtschaftliche Voraussetzungen**
 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens
 - Wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Vorhabens
 - Wirtschaftliches Potential des Vorhabens (Verbesserung der Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens)
- **Innovationsgehalt des Vorhabens**
 - Neuheit des Produktes, der Dienstleistung, des Produktionsverfahrens (z.B. untermauert durch Patent, Musterschutz, Gutachten externer Expert:innen, entsprechende Bewertung durch die FFG)

Durchführung des Projekts findet parallel und zusätzlich zum Tagesgeschäft statt.

Laufzeit des Vorhabens

Das zur Förderung beantragte Vorhaben darf sich maximal über einen Zeitraum von 24 Monaten erstrecken.

Förderart

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderungen aus diesem Programm werden auf Basis von De-minimis vergeben. Alternativ kann auch die Möglichkeit einer AGVO-Förderung (Artikel 25 bzw. 28 AGVO) geprüft werden.

Förderhöhe und Förderquote

■ Einzelbetriebliche FTI-Projekte

Die Förderquote beträgt bis zu 20 % der förderbaren Projektkosten, wobei die maximale Bemessungsgrundlage mit € 120.000,- begrenzt ist. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 30.000,- betragen. Zusätzlich können untenstehende Boni bis zu einer Förderquote von 40 % für KMU und 35 % für Großunternehmen beantragt werden. Die max. mögliche Förderung beträgt somit € 24.000,- (exkl. Boni) bis € 48.000,- (inkl. aller Boni).

■ Kooperative FTI-Projekte

Die Förderquote beträgt bis zu 25 % der förderbaren Projektkosten, wobei die maximale Bemessungsgrundlage mit € 120.000,- pro Unternehmen begrenzt ist. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 30.000,- betragen. Zusätzlich können untenstehende Boni beantragt werden, wobei folgende Höchstgrenzen der Förderquote nicht überschritten werden dürfen:

14

Kleines Unternehmen	Mittleres Unternehmen	Großes Unternehmen (De-minimis)
Bis zu max. 50%	Bis zu max. 40%	Bis zu max. 35%

Die max. mögliche Förderung je Unternehmen beträgt somit zwischen € 30.000,- (exkl. Boni) und € 60.000,- (inkl. aller Boni).

■ Bonuskriterien

Folgende Boni können vergeben werden:

- 5% für Vorhaben, die einen Beitrag zu den Zielen des Green Deal leisten³
- 5% für Unternehmen, deren Gründungsdatum max. 5 Jahre zurückliegt
- 10% für Vorhaben, an denen mindestens eine Forschungseinrichtung über Drittkosten einen Forschungsauftrag (in Form eines Subauftrags im Ausmaß von mind. 10% der Gesamtkosten) erhält.
- Einmalig 5% Prämie für gendersensible Maßnahmen für Unternehmen, die konkrete Konzepte zur Gleichstellung der Geschlechter und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben.

Förderbare Kosten

Grundsätzlich förderbar sind

- interne Kosten (Personalkosten/Unternehmerlohn)
- Sachkosten wie z. B. Kosten für Instrumente und Ausrüstungen im Bereich und für die Dauer des Vorhabens in Höhe der Wertminderung über die Projektlaufzeit; Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial, das unmittelbar für die Durchführung des Projektes benötigt wird;

³ https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/europaeische_und_internationale_programme/GreenDeal_Ziele%26Initiativen.jpg

- Investitionen in immaterielle Werte wie z. B. der Erwerb von Lizenzen, Patenten;
- externe Entwicklungskosten durch Auftragsvergabe an Universitäten, Fachhochschulen und andere Forschungseinrichtungen sowie aber auch Unternehmen mit entsprechendem Know-how-,
- externe Beratungskosten (z.B. fachliche Expertise, Machbarkeitsstudien)
- Reisekosten.

Die externen Kosten können zwischen 30 und 70 % der Gesamtkosten betragen.

Alle Kostenarten müssen mit dem Innovationsvorhaben in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang stehen. Kosten des laufenden Betriebs sind nicht förderbar.

Projektkosten können grundsätzlich erst ab dem Datum der Antragstellung anerkannt werden.

Details zu Kostenarten und Abrechnung finden sich im Förderleitfaden.

15

Einreichung und Abwicklung

Eine Projekteinreichung ist laufend (bis zur Budgetausschöpfung) möglich. Jedoch kann pro Projekt und Unternehmen nur eine Förderung genehmigt werden. Es können nicht mehrere Projekte des gleichen Unternehmens gleichzeitig zur Förderung beantragt werden. Innerhalb von zwei Jahren kann der maximale Förderbetrag nur einmal ausgeschöpft werden. Das Projekt darf nicht in anderen Förderprogrammen oder bei anderen Förderstellen gefördert werden.

Die Antragsunterlagen finden sich auf der Homepage des Landes Salzburg sowie auf der Homepage von Startup Salzburg. Die Einreichung erfolgt per Mail an das Postfach fte.antrag@salzburg.gv.at.

Nach Antragsingang erhalten Sie eine Bestätigung über die Einreichung der Unterlagen von der/dem zuständigen Sachbearbeiter:in mit allen Informationen zum weiteren Prozessablauf.

Details zur Bewertung und Entscheidung

Die Bewertungskriterien zur Beurteilung der Förderansuchen zielen vor allem auf den Innovationsgehalt des Vorhabens, die wirtschaftliche Verwertbarkeit, sowie die regionalwirtschaftliche Bedeutung ab.

Das Land Salzburg kann zur unterstützenden Beurteilung des Förderantrags externe, der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Expert:innen beiziehen, um Gutachten über den Innovationsgehalt und die wirtschaftlichen Erfolgspotentiale des Projekts zu erstellen.

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit des Projektvorhabens trifft die Förderstelle im Referat Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung.

4.3 Programmlinie 3 - Co-Inno

Diese Programmlinie unterstützt die Durchführung kooperativer FTI-Projekte von Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Vorausgesetzt werden ein erhöhtes Entwicklungsrisiko und eine

wirksame Zusammenarbeit der Projektpartner:innen bei der Beantwortung technologischer Fragestellungen. Die Maßnahme ermöglicht einen wertvollen Know-How-Transfer. Ziel ist es, die langfristige Netzwerkbildung zwischen der Wirtschaft und den Forschungseinrichtungen zu stärken und auszubauen. Die Maßnahme soll auch dabei unterstützen, weitere kooperative Projekte auf Bundes- und EU-Ebene einzuwerben.

4.3.1 Maßnahme Forschung im Verbund

16 Förderbar sind kooperative Vorhaben zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen, vor allem KMU, die anwendungsorientierte FTI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess durchführen. Entscheidend ist dabei - im Unterschied zur Auftragsforschung - der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit im Projekt ergibt, mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Projektkonsortium hinaus. Ebenso muss ein erhebliches Entwicklungsrisiko bestehen.

Am Ende der Projektlaufzeit werden Ergebnisse erwartet, welche für die Wissenschaft (in Form von Publikationen) und für die regionale Wirtschaft (in Form von innovativen Verfahren und Technologien) nutzbar sind.

Alle Projektpartner:innen - auch die Unternehmenspartner:innen - können bei dieser Fördermaßnahme eine Förderung erhalten. Die Förderintensität ist abhängig von Forschungskategorie und Unternehmensgröße. Bei Kooperationen zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen tragen letztere mindestens 10% der beihilfefähigen Kosten. Die Unternehmen finanzieren, in Ergänzung des Förderbeitrags aus öffentlichen Mitteln, das Projekt über Cash oder Inkind-Leistung aus.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Inanspruchnahme dieser Förderaktion setzt voraus, dass die Förderwerber:innen für das geplante Innovationsvorhaben zunächst nachweislich* die Fördermöglichkeiten des Bundes prüfen. Eine Förderung aus der vorliegenden Förderungsaktion ist daher nur dann möglich, wenn eine Förderung des Bundes nicht in Betracht kommt. In Ausnahmefällen kann auch ein beim Bund abgelehntes Projekt - abhängig von den Ablehnungsgründen - durch das Land gefördert werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beratungsleistungen hinsichtlich möglicher Förderinstrumente von Einrichtungen wie insbesondere der Innovation Salzburg GmbH hingewiesen.

* etwa Nachweis eines Beratungsgespräches mit der Innovation Salzburg bzw. mit der FFG samt Schlussfolgerung oder Nachweis der Antragstellung (im Falle einer Ablehnung inklusive Ablehnungsbegründung)

Antragsteller / Zielgruppe

- Als Projektleitung können Salzburger Forschungseinrichtungen (Hochschulen und Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) auftreten.
- Als förderbare Projektpartner:innen können Unternehmen jeder Rechtsform mit einer Betriebsstätte in Salzburg am Verbundprojekt teilnehmen. Die Unternehmen müssen in der Lage sein, Projektergebnisse im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit weiterzuentwickeln. Angestrebt wird jedenfalls eine mittelfristige wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse. Die Unternehmenspartner:innen müssen außerdem wirtschaftlich in der Lage sein,

die Finanzierung des Projekts sicher zu stellen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind „Unternehmen in Schwierigkeiten“ laut Definition in der AGVO, Nr. 651/2014, Art.2 Abs.18, der Europäischen Kommission.

Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen können als assoziierte Partner:innen teilnehmen, erhalten allerdings keine Förderung. Unterschiedliche Arbeitsgruppen desselben Instituts können nicht als getrennte Konsortialpartner:innen am Projekt teilnehmen.

Das Projektkonsortium eines kooperativen Vorhabens besteht aus drei oder mehr voneinander unabhängigen Partner:innen. Darin vertreten sind jedenfalls

- eine Forschungseinrichtung und
- ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU).

17

Großunternehmen sind in innovativen Verbundprojekten nur förderberechtigt, wenn bereits ein kleines oder mittleres Unternehmen beteiligt ist.

Förderkriterien

Die Zielsetzungen des Projektes müssen gemeinsam erarbeitet und arbeitsteilig abgewickelt werden. Für eine wirksame Zusammenarbeit muss auch das Projektrisiko geteilt werden. Am Ende der Projektlaufzeit werden Ergebnisse erwartet, welche für die Wissenschaft (in Form von Publikationen) und für die regionale Wirtschaft (in Form von innovativen Verfahren und Technologien) nutzbar sind bzw. welche ein realistisches Verwertungspotenzial erkennen lassen. Die Projekte sollten somit im Bereich TRL 2-7 angesiedelt sein.

Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten explizit nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes. Forschungseinrichtungen müssen demnach das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Gewisse Einschränkungen (in Form von Sperrfristen) können seitens der Unternehmenspartner:innen geltend gemacht werden.

Für den Nachweis einer „wirksamen Zusammenarbeit“ zwischen den Kooperationspartner:innen muss eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den Projektergebnissen. Die Ausgestaltung derselben hat sich an den Erfordernissen des Unionsrahmens RN 28 „wirksame Zusammenarbeit“ zu orientieren.⁴

Die Kooperationsvereinbarung und/oder der Förderantrag müssen folgende Mindestinhalte umfassen:

⁴ Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an

- Darstellung der Einbindung der Partner:innen in Ideenfindung und Entstehung des Projekts
- Darstellung der gemeinsamen Festlegung des Gegenstandes des Projektes
- Darstellung der Arbeitsteilung, u. a. des F&E-Beitrags der Unternehmenspartner:innen zur Durchführung des Projekts, des gegenseitigen Wissens- oder Technologietransfers und des gemeinsamen Ziels
- Nutzen für die Forschungspartner:innen
- Angemessene Aufteilung von Risiken und Ergebnissen
- Publizitätsrechte und IP (geistiges Eigentum) der Kooperationspartner:innen
- Explizite Bestätigung der Forschungseinrichtung, dass keine Auftragsforschung oder Erbringung von Forschungsdienstleistungen vorliegt

18 **Laufzeit des Projektes**

Die Projektlaufzeit beträgt zwischen zwei und drei Jahren. Eine einmalige Projektverlängerung von bis zu sechs Monaten ist möglich. Hierfür ist ein gesonderter Antrag frühestens sechs Monate vor Projektende an die Förderstelle zu übermitteln.

Förderhöhe & Förderart

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und beträgt in Summe und pro Projekt bis zu € 1 Mio.

Pro Jahr sind max. € 350.000,- an Kosten förderbar.

Die Förderquote variiert je nach Unternehmenspartner:in, Forschungskategorie (siehe Anhang) und Unternehmensgröße. Die kumulierte Förderhöhe (inklusive Boni) darf die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48). Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition⁵ nach EU-Wettbewerbsrecht.

Mögliche Förderintensität gemessen an den förderbaren Gesamtprojektkosten:

Organisationstyp	Forschungskategorie Industrielle Forschung (bis zu)	Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung (bis zu)
Forschungseinrichtungen* (überwiegend nicht-wirtschaftlich tätig)	90%	90%
Kleine Unternehmen	80 %	60 %
Mittlere Unternehmen	75 %	50 %
Große Unternehmen	50 %	35 %

*Ist die förderbare Maßnahme der Forschungseinrichtung oder sonstigen Einrichtung als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.

⁵ Siehe Begriffsbestimmungen

Die Unterstützung dieser Art von Projekten ist definitionsgemäß **nicht als Beihilfe** einzustufen, da sich die Ausgestaltung der Projekte und der Kooperation an den Anforderungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), 2.2.2, RZ 27 und 28 orientiert.

Förderungen für Großunternehmen werden grundsätzlich nur im Rahmen einer De-minimis Beihilfe gewährt. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen prüft die Förderstelle die Möglichkeit einer AGVO-Förderung.

Förderbare Kosten und Finanzierung

Grundsätzlich förderbar sind

- interne Kosten (Personalkosten/Unternehmerlohn) zuzüglich 25%-Overhead-Kosten
- Sachkosten (Kosten für Instrumente und Ausrüstungen im Bereich und für die Dauer des Vorhabens sowie Investitionen in immaterielle Werte wie der Erwerb von Lizenzen, Patenten)
- Drittkosten
- Investitionskosten

19

Bei den Forschungseinrichtungen ist zu beachten, dass max. 1/3 der Personalkosten auf Bestandspersonal⁶ entfallen darf (Nachweis durch Dienstvertrag). Weiters dürfen Drittkosten max. 20% der Gesamtkosten je Projektpartner:in betragen.

Details zu Kostenarten und Abrechnung finden sich im Förderleitfaden.

Einreichung und Abwicklung

Eine Projekteinreichung ist laufend (bis zur Budgetausschöpfung) möglich.

Die Antragsunterlagen finden sich auf der Homepage des Landes Salzburg sowie auf der Homepage von Startup Salzburg. Die Einreichung erfolgt per Mail an das Postfach fte.antrag@salzburg.gv.at.

Nach Antragseingang erhalten Sie eine Bestätigung über die Einreichung der Unterlagen von der/dem zuständigen Sachbearbeiter:in mit allen Informationen zum weiteren Prozessablauf.

Details zur Bewertung und Entscheidung

Die Bewertungskriterien zur Beurteilung der Förderansuchen sind im Förderleitfaden geregelt.

Das Land Salzburg kann zur unterstützenden Beurteilung des Förderantrags externe, der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Expert:innen beiziehen, um Gutachten über den Innovationsgehalt und die wirtschaftlichen Erfolgspotentiale des Projekts zu erstellen.

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit des Projektvorhabens trifft die WISS-Steuerungsgruppe.

⁶ Darunter werden bestehende unbefristete Dienstverhältnisse verstanden, welche aus öffentlichen Mitteln finanziert sind.

5 Begriffsdefinition

■ Experimentelle Entwicklung:

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten;

■ Grundlagenforschung:

Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen;

■ Industrielle Forschung:

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;

■ KMU:

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmenskategorien

Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.⁷

- **TRL - Technologiereifegrad (Technology Readiness Level)⁸:**
Im europäischen Forschungskontext wird das TRL als Grundlage zur Bewertung und Einordnung von Forschungsprojekten in Forschungsprogrammen von der Grundlagenforschung bis zur vollständigen kommerziellen Umsetzung genutzt. Die Zuordnung kann für die mögliche Förderintensität von Bedeutung sein. Im Beihilferecht entspricht dies der Zuordnung eines Vorhabens zu den Kategorien Grundlagenforschung, Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung und hat Konsequenzen für die möglichen Förderintensitäten.

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

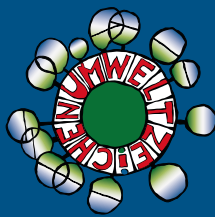
Abbildung 1: Technologiereifegrad

- **Wirksame Zusammenarbeit:**
Arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.⁹

⁷ VERORDNUNG (EU) Nr. 651/•/•2014 DER KOMMISSION; [Begriffsbestimmungen Anhang 1](#); abgerufen am 18.1.2023

⁸ https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/il_kooperativueprojekte_v21.pdf; abgerufen am 18.1.2023

⁹ [Artikel 2 AGVO \(VO \(EU\) 2014/651\) \(Begriffsbestimmungen\)](#); abgerufen am 18.1.2023



Gedruckt nach der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg,
UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden,
vertreten durch Abteilungsleiter Dr. Reinhard Scharfetter, MBA | **Gestaltung:** Landes-Medienzentrum
Bild: Adobe Stock | **Druck:** Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg
Stand: Februar 2024 | **Gültig ab:** 01.03.2024



**LAND
SALZBURG**
